

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 17. Mai 2023

Nr. 29/2023

---

Inhalt:

## **Ordnung über das Auslaufen des Masterstudiengangs**

**Angewandte Sprachwissenschaft:  
Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB)**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 17. Mai 2023

# **Ordnung über das Auslaufen des Masterstudiengangs**

## **Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB)**

### **an der Universität Siegen**

Vom 17. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## § 1

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf als erweitertes Kernfach nach den Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB) der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 22/2013), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB) der Universität Siegen vom 19. August 2015 (Amtliche Mitteilung 103/2015), wird zum 31. März 2026 eingestellt.
- (2) Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste oder in ein höheres Fachsemester des unter Absatz 1 genannten Studiengangs in Vollzeit sind ab Wintersemester 2023/2024 nicht mehr möglich. Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste oder in ein höheres Fachsemester des unter Absatz 1 genannten Studiengangs in Teilzeit waren letztmalig zum Wintersemester 2022/2023 möglich.
- (3) Die Fakultät I – Philosophische Fakultät gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach den unter Absatz 1 genannten Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Studienangebot in Abhängigkeit des empfohlenen Fachsemesters längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025.
- (4) Die Fakultät I – Philosophische Fakultät gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach den unter Absatz 1 genannten Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Prüfungsangebot in Abhängigkeit des empfohlenen Fachsemesters längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2025/2026.
- (5) Nach dem in Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt ist das Studienangebot nicht mehr gewährleistet. Nach dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt können keine Prüfungen mehr abgelegt werden. Letztmaliger Termin für die Abgabe der Masterarbeit ist der 31. Januar 2026.

## § 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB) der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 22/2012), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB) der Universität Siegen vom 19. August 2015 (Amtliche Mitteilung 103/2015), treten zum 31. März 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 3. Mai 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnungen beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 17. Mai 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)